



## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### GENERALANWALT HÄLT PKW-MAUT FÜR RECHTMÄßIG

**EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts Wahl vom 06.02.2019 – Rs. C-591/17**

Der Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof befasste sich mit einer Klage Österreichs gegen die beabsichtigte Einführung einer Infrastrukturabgabe in Deutschland (geläufig „PKW-Maut“ genannt, im Folgenden ISA). Nach der bisherigen Ausgestaltung der ISA wird diese grundsätzlich für alle inländischen („Inländer“) und ausländischen Halter („Gebietsfremde“) von Kraftfahrzeugen fällig, sofern deutsche Autobahnen benutzt werden. Mit Einführung der ISA soll gleichzeitig die Kraftfahrzeugsteuer derart verringert werden, dass Inländer in der Summe nicht stärker belastet werden als vor Einführung der ISA. Österreich sieht in der Kombination dieser Maßnahmen im Wesentlichen eine mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zulasten Gebietsfremder. Es werde zuerst eine allgemeingültige Abgabe eingeführt, um Inländer dann in einem zweiten Schritt faktisch von ihr zu befreien. Anders als Gebietsfremde zahlten Inländer die ISA daher nur theoretisch.

Der Generalanwalt am EuGH folgte dieser Auffassung nicht. Eine (mittelbare) Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit liege nur dann vor, wenn sich die herangezogenen Gruppen von Staatsangehörigen in einer vergleichbaren Situation befänden und dabei ungleich behandelt würden. Bei der ISA seien Gebietsfremde und Inländer aber schon nicht vergleichbar, weil hinsichtlich der Straßennutzung nur Inländer sowohl abgaben- als auch steuerpflichtig seien. Aber selbst eine vergleichbare Situation unterstellt, würden Gebietsfremde nicht weniger günstig als Inländer behandelt, da Gebietsfremde die deutsche Kraftfahrzeugsteuer nicht zahlen müssten und daher finanziell weniger belastet seien. Daran ändere auch die gleichzeitige Entlastung der Inländer bei der Kraftfahrzeugsteuer nichts, da derzeit kein Fall ersichtlich sei, bei dem Gebietsfremde jedenfalls in der Summe (also bei der von Österreich gewünschten kumulativen Betrachtung von ISA und Steuerentlastung) mehr zahlen müssten als Inländer. Schließlich weist der Generalanwalt darauf hin, dass es anerkannten Dogmen der EU-Verkehrspolitik entspreche, die Kosten für den Erhalt der Infrastruktur dem Verursacher anzulasten (Verursacherprinzip) und andere Staaten – wie auch Österreich selbst – diesen Weg mittels eigener Abgabesysteme schon lange beschritten hätten.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

Die Schlussanträge des Generalanwalts stellen noch keine abschließende Entscheidung dar. Der Generalanwalt verfügt über keine eigene Entscheidungsgewalt. Jedoch folgt der EuGH häufig den Schlussanträgen des Generalanwalts. Daher könnte die ISA schon bald eine erste wichtige Hürde auf dem Weg zu ihrer Einführung in Deutschland nehmen.